

## Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

An Arbeitsplätzen, an denen Frauen (egal, welchen Alters) beschäftigt werden, muss der Dienstgeber die möglichen Auswirkungen den Arbeitsbedingungen auf Mutter (Schwangerschaft, Stillen) und Kind beurteilen. Falls nötig, sind die Arbeitsbedingungen zu ändern, ein Ersatzarbeitsplatz zu stellen, oder die Dienstnehmerin ist von der Arbeit zu befreien. In der Regel erfolgt dieses Vorgehen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin.

Die folgende Liste enthält die "absoluten" Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für werdende Mütter. Im Einzelfall ist aber auf die besondere Situation der jeweiligen Person und des jeweiligen Arbeitsplatzes Rücksicht zu nehmen.

<b>Beschränkungen</b>	
Gewichtsbegrenzung beim Heben	regelmäßig: 5 kg, fallweise: 10 kg
Gewichtsbegrenzung: beim Schieben / Ziehen	regelmäßig: 8 kg, fallweise: 15 kg
Arbeiten im Stehen	Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen muss gegeben sein
Arbeiten im Stehen ab der 21. Schwangerschaftswoche	nur mehr 4 Stunden pro Tag
Ständiges Sitzen	kurze Unterbrechungen müssen gegeben sein

<b>„Absolute“ Beschäftigungsverbote</b>	
Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist	(z.B. Lärm)
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen	(z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung, biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2,3 oder 4)
Arbeiten an Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung	
Beschäftigung auf Beförderungsmitteln	(z.B. Stapler)
Akkordarbeiten: ab der 21. Schwangerschaftswoche	
Arbeiten mit besonderen Unfallgefahren	(z.B. auf Leitern)
Arbeiten unter der Einwirkung schädlicher Umwelteinflüsse	(Hitze, Kälte oder Nässe)
Arbeiten, bei denen sich die Dienstnehmerin häufig übermäßig strecken oder beugen muss	
Arbeiten, bei denen der Körper starken Erschütterungen ausgesetzt ist	
besondere psychische Belastungen	
besondere belästigende Gerüche	
Schutz vor Tabakrauch	

Acht Wochen vor dem Entbindungstermin gilt für werdende Mütter ein absolutes Beschäftigungsverbot!

Die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.